

Die Volksschule – das Wichtigste schnell gefunden

Für Behörden und Schulleitungen



Inhalt

1 Die Volksschule: Gemeinsame Aufgabe für Kanton und Gemeinden	2
2 Informationskanäle der Dienststelle Volksschulbildung (DVS)	5
3 Das Schulsystem – Förderung für alle	6
3.1 Eintritt in die Volksschule	6
3.1.1 Kindergarten	7
3.1.2 Basisstufe	7
3.2 Primarschule	8
3.3 Sekundarschule	8
3.4 Förderangebote	10
3.5 Schuldienste	11
3.6 Sonderschulung	12
3.7 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	12
3.8 Frühe Sprachförderung	13
3.9 Musikschule	13
4 Die Schule organisieren, den Unterricht planen	14
5 Finanzielles	14
6 Rechtsfragen	14
7 Wichtige Stichworte	15

**Diese Broschüre ist auf der DVS-Website mit direkten Links
zu den jeweiligen Rubriken:**

Die Volksschule - das Wichtigste schnell gefunden:

www.volksschulbildung.lu.ch

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

August 2023
2017-306/584204

1 Die Volksschule: Gemeinsame Aufgabe für Kanton und Gemeinden

Grundlagen

Wer hat was zu sagen?

Jedes Kind hat das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen - so steht es in der Bundesverfassung (Art. 19 und Art. 62). Kanton und Gemeinden teilen sich diese verantwortungsvolle Aufgabe: Der Kanton gibt den Rahmen vor und sorgt für die Qualitätssicherung. Die Gemeinden setzen die kantonalen Vorgaben um und nutzen ihren Gestaltungsraum. Gemeinderat, Bildungskommissionen und Schulleitungen nehmen dabei unterschiedliche Aufgaben wahr.

Gesetz (VBG) und Verordnung (VBV)

Das Zusammenspiel von Kanton und Gemeinden, das Zusammenwirken der Schule mit den Erziehungsberechtigten ist im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG), SRL Nr. 400a, beschrieben. Details zu den Zuständigkeiten stehen in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV), SRL Nr. 405. Neben dem Gesetz ist auch die Lektüre der Verordnung ein Muss.

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

Zuständigkeiten beim Kanton

Regierungsrat

Der Regierungsrat legt u. a. die Besoldungen und die Unterrichtsverpflichtungen für die Lehrpersonen fest. Er bestimmt die Klassengrößen, die Fächer und entscheidet über den Lehrplan sowie über die Wochenstundentafel. Er bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche. Er kann auch Regelungen zur Schulorganisation (z. B. Blockzeiten) beschliessen (§ 37 VBG).

Bildungs- und Kulturdepartement

Das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) ist für eine hohe Qualität und die Weiterentwicklung der Volksschulen verantwortlich. Es bestimmt die Lehrmittel, die obligatorisch zu verwenden sind. Das BKD ist den Bildungskommissionen fachlich vorgesetzt und ihnen gegenüber Verfügungsberechtigt (§ 38 VBG).

Dienststelle Volksschulbildung

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen (§ 39 VBG). Im Auftrag des Regierungsrates vollzieht sie das Gesetz in verschiedenen Bereichen.

- **Regelschulung:** Die DVS bearbeitet pädagogische, didaktische und organisatorische Themen, koordiniert das Volksschulangebot und entwickelt es weiter.
- **Schulentwicklung:** Die DVS bearbeitet die Schulentwicklungsvorhaben im Volksschulbereich und leitet die entsprechenden Projekte.
- **Schulberatung:** Die DVS führt Beratungsangebote für Schulleitungen, Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schulischen Dienste, der Musikschulen, der Tagesstrukturen und des Heilpädagogischen Früherziehungsdienstes.
- **Schulaufsicht:** Die DVS überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.
- **Schulevaluation:** Die DVS führt die externe Evaluation der einzelnen Schulen durch und evaluiert das gesamte Volksschulsystem.
- **Sonderschulung:** Die DVS führt zwei Heilpädagogische Zentren, drei Heilpädagogische Sonderschulen und die Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung.
- **Schulangebote Asyl:** Die DVS stellt die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Asylstatus sicher.

① Die Dienststelle Volksschulbildung und ihre Abteilungen:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Über uns](#) > [Porträt & Abteilungen](#)

Zusammenarbeit mit der PH Luzern

Die Dienststelle Volksschulbildung definiert das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen. Sie erteilt Aufträge an den Bereich Weiterbildung (WB) der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern).

① www.phlu.ch/weiterbildung/

Die Fachberater/innen des Bereichs Dienstleistungen der PH Luzern bearbeiten inhaltliche Schwerpunkte der Schulfächer und Bereiche. Sie erfüllen Aufträge der DVS und geben nach Möglichkeit auch Auskünfte an Schulleitungen.

① www.phlu.ch/beratungen-angebote/dienstleistungszentren/fachberatungen

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Der Schulbetrieb wird von der Gemeinde sichergestellt: Sie stellt die Infrastruktur bereit, zahlt die Lehrmittel und die Lehrpersonen. Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale

Schulangebot fest: Ein Mehrjahresprogramm für die Schule mit Finanzplan. Die Finanzverantwortung liegt beim Gemeinderat, Vorarbeiten leisten die Schulleitung und die Bildungskommission.

Die Gemeinden erhalten vom Kanton pauschale Beiträge, sog. Pro-Kopf-Beiträge pro Schüler/in. Sie werden vom Gesetz definiert (§ 59 VBG) und jährlich neu berechnet.

Bildungskommission

Die Bildungskommission ist für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig, ausser die Aufgabe wird dem Gemeinderat übertragen (§ 47 VBG). Dazu zählen u. a. folgende Tätigkeiten:

Die Bildungskommission

- legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte, das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- wählt die Schulleitung,
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung.

Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Leitung und Entwicklung der Schule (§ 48 VBG). Dazu zählen u. a. folgende Tätigkeiten:

Die Schulleitung

- plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste sowie der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- ist verantwortlich für die Beurteilung der Mitarbeitenden,
- verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- vertritt die Schule gegen aussen und pflegt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule.

① [www.volksschulbildung.lu.ch/Beratung & Personelles](http://www.volksschulbildung.lu.ch/Beratung_&Personelles) > [Personalfragen](#) > [Anstellung](#)

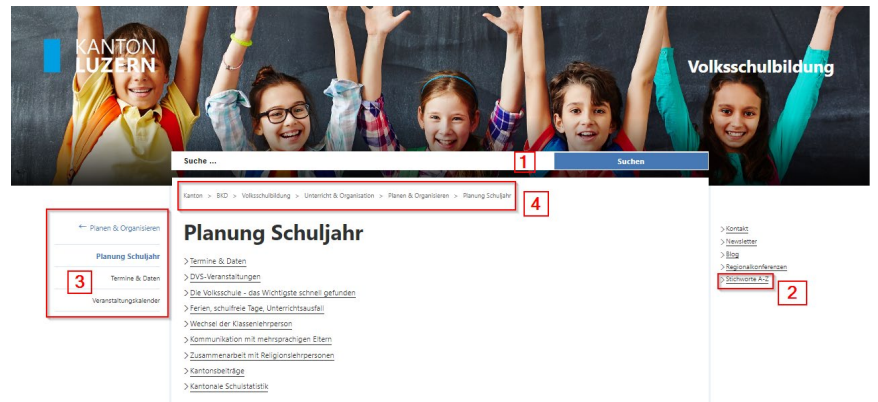
2 Informationskanäle der Dienststelle Volksschulbildung (DVS)

Website der DVS

Unter www.volksschulbildung.lu.ch finden Sie alles zum Zuständigkeitsbereich der Dienststelle Volksschulbildung.

Wie suchen?

- (1) **Suche...** (siehe Fenster oben in der Mitte). Sucheingabe wie bei der Google-Suche.
- (2) **Stichworte A - Z** (rechts): Hier sind einschlägige Themen aufgelistet mit direkter Verlinkung (z. B. Förderangebote, Schulaufsicht usw.).
- (3) Den **Navigtionen** folgen.
- (4) Unter dem Feld «Suche» ist der **Pfad** ersichtlich. Er zeigt, wo Sie sich befinden, z. B. [Volksschulbildung](#) > [Unterricht & Organisation](#) > [Planen & Organisieren](#) > [Planung Schuljahr](#).



Ansprechpersonen

Die richtige Kontaktperson finden Sie am einfachsten über das Verzeichnis der Mitarbeitenden.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Über uns](#) > [Kontakt](#) > [Mitarbeitende](#)

DVS-Newsletter

Während der Unterrichtszeit bedient die DVS die Schulleitungen, die Musikschulleitungen, die Präsidien der Bildungskommissionen sowie die Schulverwaltungen zweimal pro Monat mit den wichtigsten News, zum Beispiel über neue Dokumente im Internet.

Wer zu diesen Zielgruppen gehört, bekommt den elektronischen DVS-Newsletter automatisch. Weitere Interessierte können ihn über die Website der DVS abonnieren.

① www.volksschulbildung.lu.ch, siehe Linkliste rechts.

BKD-Blog

Der BKD-Blog ist eine Online-Informations- und Dialogplattform, auf der wöchentlich Berichte über Menschen, Projekte und Hintergründe aus dem Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) erscheinen. Er enthält eine eigene Rubrik für die Volksschule und kann als RSS-Feed abonniert werden.

① [Blog - Blog des Bildungs- und Kulturdepartements \(lu.ch\)](#)

3 Das Schulsystem – Förderung für alle

Kindergarten	Primarstufe	Sekundarschule
Kindergarten 2 Jahre 1 Jahr obligatorischer Besuch	Primarschule 6 Jahre obligatorischer Besuch	Sekundarschule 3 Jahre obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung Niveau A Niveau B Niveau C
Basisstufe 3 – 5 Jahre		
Förderangebote (Besuch nach Bedarf)		
schulische Dienste (Besuch nach Bedarf)		
Sonderschulung (Besuch nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Besuch nach Bedarf)		

① Wissenswertes zum Schulsystem des Kantons Luzern – insbesondere für Eltern:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Schulsystem & Schulen](#) > [Schulsystem](#)

3.1 Eintritt in die Volksschule

Die Gemeinden entscheiden, ob sie den zweijährigen Kindergarten oder die Basisstufe anbieten. Der Eintritt für die Kinder ist halbjährlich möglich, jeweils im August und im Februar.

Alter

Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, besuchen ab August obligatorisch den Kindergarten oder die Basisstufe.

Anforderungen

Die Eltern können jüngere Kinder in den Kindergarten oder die Basisstufe schicken, sofern die Anforderungen erfüllt werden: Den zumutbaren Schulweg selbständig oder allenfalls in Begleitung gehen, die Blockzeiten einhalten und Alltagshandlungen ausführen können (z.B. sich anziehen).

Rückstellung	Die Eltern können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr zurückstellen.
Entscheid	Die Eltern und die Lehrpersonen entscheiden gemeinsam über den Eintritt in die Primarschule. Bei Uneinigkeit trifft die Schulleitung diesen Entscheid.
	① Informationen zum Eintritt in die Volksschule: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schuleintritt

3.1.1 Kindergarten

Eintritt	Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, besuchen ab August den Kindergarten oder die Basisstufe.
Dauer	1 bis 2 Jahre.
Klassengrösse	Mindestens 16, höchstens 22 Kinder.
Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none"> - Blockzeiten Montag bis Freitag, je 4 Lektionen am Vormittag. - Ein Nachmittag pro Woche mit 2 Lektionen.
Beurteilung	Nach dem Konzept von «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» mit mindestens einem Beurteilungsgespräch pro Schuljahr.
	① Weitere Informationen zum Kindergarten bzw. Schuleintritt: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schuleintritt

3.1.2 Basisstufe

Eintritt	Kinder, die bis am 31. Juli 5 Jahre alt werden, besuchen ab August den Kindergarten oder die Basisstufe.
Dauer	4 Jahre, je nach Lerntempo des Kindes auch 3 oder 5 Jahre.
Klassengrösse	Mindestens 16, höchstens 24 Kinder.
Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none"> - Blockzeiten Montag bis Freitag, je 4 Lektionen am Vormittag. - Ein bis drei Nachmittage pro Woche mit je 2 Lektionen.
Beurteilung	Nach dem Konzept von «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» mit mindestens einem Beurteilungsgespräch pro Schuljahr.
	① Weitere Informationen zur Basisstufe bzw. Schuleintritt: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schuleintritt

3.2 Primarschule

Dauer	6 Jahre. Für Kinder, welche die Basisstufe absolviert haben, sind es nur 4 Schuljahre, weil sie in die 3. Klasse übertreten.
Klassengrösse	Mindestens 16, höchstens 22 Lernende.
Unterrichtszeit	<ul style="list-style-type: none">- Blockzeiten Montag bis Freitag, mindestens 4 Lektionen am Morgen.- 3 bis 4 Nachmittage.
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">- In der 1. und 2. Klasse: Nach dem Konzept von «Ganzheitlich Beurteilen und Fördern» mit mindestens einem Beurteilungsgespräch pro Schuljahr- Ab der 3. Klasse: mit Noten für die Fachleistungen, am Ende jedes Semesters ein Notenzeugnis sowie jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen den Eltern, dem Kind und der Lehrperson.

① Informationen zur Beurteilung, zum Zeugnis und zum Übertrittsverfahren:

www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Beurteilen

① Verordnungen zur Beurteilung (SRL 405a) und zum Übertrittsverfahren (SRL 405b):

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

3.3 Sekundarschule

Eintritt	Gemäss Übertrittsverfahren Primarschule – Sekundarschule/Langzeitgymnasium oder gemäss heilpädagogischer Zuweisung.
Dauer	3 Jahre.
Klassengrösse	<ul style="list-style-type: none">- Niveau A und B: Mind. 15 und höchstens 24 Lernende.- Niveau C: Mind. 12 und höchstens 20 Lernende.- Integriertes Modell: Mind. 15 und höchstens 22 Lernende.
Gliederung	Die Gemeinden wählen eines von drei Strukturmodellen: <ul style="list-style-type: none">- getrennt- kooperativ- integriert

Unterricht in den Niveaufächern oder in den Stammklassenfächern auf verschiedenen Anspruchsniveaus:

- Niveau A: Höhere Anforderungen.
- Niveau B: Erweiterte Anforderungen.
- Niveau C: Grundlegende Anforderungen.

Niveaufächer (in den Niveaus A, B und C) sind:
Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik.

Stammklassenfächer (im Niveau A/B und C) sind:
Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) sowie Natur und Technik.

Beurteilung

Noten für die Fachleistungen, ein Notenzeugnis am Ende jedes Semesters sowie jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem/der Schüler/in und der Lehrperson.

Durchlässigkeit

Stammklassen- und/oder Niveauwechsel sind je nach Modell möglich. Ein Stammklassenwechsel erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres, der Wechsel eines Niveaus in den Niveaufächern auf Beginn eines Semesters.

① Informationen zur Organisation der Sekundarschule:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Planen & Organisieren](#) > [Sekundarschule - Modelle](#)

① Informationen zur Beurteilung, zum Zeugnis und zum Übertrittsverfahren:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Beurteilen](#)

① Informationen zu Stellwerk 8 & 9 via Lernpass plus:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Beurteilen](#) > [Stellwerk 8 & 9](#)

① Verordnungen über die Beurteilung der Lernenden (SRL 405a) und über die Übertrittsverfahren (SRL 405b):
www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

3.4 Förderangebote

Förderangebote sind so angelegt, dass sie eine ganzheitliche und integrative Förderung und möglichst den Verbleib der Lernenden in der Regelklasse ermöglichen. Sie richten sich insbesondere an

- Lernende mit Lernschwierigkeiten und Teilleistungsschwächen,
- Lernende mit besonderen Begabungen,
- Lernende mit Deutsch als Zweitsprache,
- Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten,
- Wenig motivierte Jugendliche des Niveaus C der 3. Sek

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote](#)

Integrative Förderung (IF)

Die integrative Förderung (IF) ist eine Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen einer Klasse. Die Klassenlehrperson und eine IF-Lehrperson mit spezieller Ausbildung arbeiten eng zusammen. Die Kinder werden in der Klasse, in Gruppen und einzeln in folgenden Bereichen unterstützt:

- Lernschwierigkeiten
- Besondere Begabungen
- Verhaltensschwierigkeiten

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Integrative Förderung](#)

Begabungs- und Begabtenförderung

Begabungen gehören zur Vielfalt im Klassenzimmer. Deshalb haben auch Kinder und Jugendliche, deren Leistungsfähigkeit nach oben offen ist, ein Recht auf Förderung.

Formen der Förderung:

- Anreicherung des Unterrichts mit besonderen Themen und Aufgaben, Vermittlung von Kompetenzen
- Gruppen- und klassenübergreifende Angebote
- Beschleunigende Massnahmen wie Klassenüberspringen
- Besuch eines Ateliers für Hochbegabte
- Beginn der Berufsmaturität in der 3. Sek (BM SEK+)

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Begabungsförderung](#)

Schulung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache

Im Bereich Schulung von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache und im Kontakt mit deren Eltern können die Schulen auf Unterstützung zählen.

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Kinder und Jugendliche ohne hinreichende Kenntnisse der Standardsprache Deutsch erhalten neben der Sprachförderung im Regelunterricht zusätzlich Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache». Näheres ist in der Förderverordnung geregelt. Die DVS unterstützt die Schulen bei der Umsetzung von DaZ-Unterricht.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote > Schulung Fremdsprachiger > Deutsch als Zweitsprache DaZ](#)

Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)

Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) richten sich an zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche. Die Kurse sind ein freiwilliges Unterrichtsangebot, welches die Volksschule ergänzt.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > HSK](#)

Kinder von Asylsuchenden

Der Kanton übernimmt für die Kinder von Asylsuchenden (Ausweis N), Schutzbedürftigen (Ausweis S) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F):

- Kosten für zusätzlichen Deutschunterricht, der von der Gemeinde organisiert wird
- Kosten für allfällige Fördermassnahmen

① Zu den Formularen für Schulleitungen: www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Förderangebote > Deutsch als Zweitsprache DaZ](#)

3.5 Schuldienste

Die Fachpersonen der Schuldienste unterstützen die Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit. Ihre Leistungen sind unentgeltlich. Ihre Arbeit wird fachlich von der Dienststelle Volksschulbildung koordiniert.

① Verordnung über die Schuldienste (SRL Nr. 408) www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen > Schulrecht](#)

① Zu den Schuldiensten: www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Schuldienste](#)

Die verschiedenen Schuldienste sind zuständig für:

Schulpsychologischer Dienst

- Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich Entwicklungsstand, Schuleignung, Schullaufbahn, Lernen und Verhalten,
- Auskünfte und Beratungen von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulbehörden bei allgemeinen Erziehungs- und Bildungsfragen.

Logopädischer Dienst

- Störungen des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung sowie Störungen der Stimme.

Psychomotorik-Therapiestelle

- Auffälligkeiten in der Fein- und Graphomotorik sowie bei Schwierigkeiten mit Koordination, Gleichgewicht und Raumorientierung.

Schulsozialarbeit

- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern bei Problemen und Konflikten.
- Prävention von möglichen Spannungen und Auseinandersetzungen.

3.6 Sonderschulung

Kinder und Jugendliche können aufgrund kognitiver, psychischer, körperlicher, sinnesorganischer, persönlicher und sozialer Bedingungen so sehr beeinträchtigt sein, dass sie heilpädagogische Unterstützung benötigen. Je nach Behinderungsart werden sie entweder in der Regelschule gefördert (integrierte Sonderschulung IS) oder sie besuchen eine spezialisierte Sonderschule. Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet über die Notwendigkeit und Form der Sonderschulung, gestützt auf die Abklärungen des schulpsychologischen Dienstes oder des Fachdienstes für Sonderschulabklärungen.

① Zuständigkeiten im Bereich Sonderschulung, Rahmenbedingungen, Abklärungsverfahren, Finanzierung, Transporte:
www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation](#) > [Sonderschulung](#)

① Verordnung über die Sonderschulung (SRL Nr. 409)
www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

3.7 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

Alle Gemeinden müssen Tagesstrukturen mit bedarfsgerechten Betreuungselementen anbieten. So können die Kinder neben dem Unterricht die Zeiten ab 7 Uhr, über den Mittag und nachmittags

bis 18 Uhr betreut in der Schule verbringen, wenn die Eltern dies wünschen.

Die Gemeinden können die Angebote zusammen mit anderen Gemeinden organisieren oder Private beauftragen. So steht es in § 14 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung.

Auf der Webseite der DVS sind verschiedene Hilfen zur Umsetzung aufgeschaltet:

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Tagesstrukturen](#)

3.8 Frühe Sprachförderung

Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Dies kann im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, in einer bestehenden Spielgruppe oder in separat dafür errichteten Formen geschehen. Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten finanzielle Beiträge verlangen (§ 55a VBG).

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Frühe Sprachförderung](#)

3.9 Musikschule

Die Gemeinden bieten den Lernenden der Volksschule, der Kantons- und der Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule. So steht es in § 46 des Volksschulbildungsgesetzes. Jede Musikschule wird von einer Musikschulleitung geführt. Die DVS anerkennt die Musikschulen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist Voraussetzung für Kantonsbeiträge. Details stehen in der Verordnung über die kommunalen Musikschulen ([SRL Nr. 415](#)).

Weitere Informationen (Kantonsbeiträge, Personelles etc.):

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Unterricht & Organisation > Musikschulen](#)

4 Die Schule organisieren, den Unterricht planen

Einerseits gilt es, das Schuljahr zu planen und den Schulbetrieb zu organisieren – von der Ferienplanung und Klassenbildung über Fragen zum Schuleintritt bis hin zur Informatik-Infrastruktur. Andererseits gilt es, die zentralen Informationen über Unterrichtsthemen zu finden wie Lehrplan und Wochenstundentafel, Fächer und Lehrmittel, überfachliche Themen, Beurteilen und Zeugnis, Übertrittsverfahren, Leistungsmessung und Qualitätsmanagement. Der Weg dazu führt über folgenden Link:

① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation

5 Finanzielles

Wissenswertes für die Gemeindebudgets: Kantonsbeiträge und Aufwendungen für Lehrmittel und Schulräume.

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Finanzielles

Finanzielle Beiträge der Eltern

Der Unterrichtsbesuch ist grundsätzlich kostenlos. Auch für spezielle Massnahmen wie Untersuchungen und Therapien durch die Schuldienste oder für den Unterricht Deutsch als Zweitsprache dürfen keine Beiträge erhoben werden. Ein angemessener finanzieller Beitrag kann gemäss § 60 VBG ([SRL Nr. 400a](#)) jedoch erhoben werden für:

- Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Unterricht im Fach Wirtschaft Arbeit Haushalt (WAH) und für besondere Materialien im Textilen und Technischen Gestalten

① Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts: Weisungen und Empfehlungen:

www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Finanzielles

6 Rechtsfragen

Schulrecht

Schnellzugriff zu den Gesetzen, Merkblättern und Antworten auf rechtliche Fragen zu Schule und Unterricht:

① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht

Personalrecht

Schnellzugriff zu den wichtigsten Erlassen im Personal- und Besoldungsrecht:

Beschwerden, Rechtsmittelver- fahren

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Personalrecht](#)

Gegen Entscheide der Schulleitung und der Bildungskommission kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden, auch gegen Entscheide von Lehrpersonen, Fachpersonen der schulischen Dienste und Leitungen von Förderangeboten (VBG SRL Nr. 400a § 64).

www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#)

① Merkblatt „Grundzüge des Rechtsmittelverfahrens“:

www.volksschulbildung.lu.ch > [Recht & Finanzen](#) > [Schulrecht](#) > [Unterricht & Recht](#)

7 Wichtige Stichworte

Anstellung Lehrpersonen

Offene Stellen

Die offenen Stellen an den Volksschulen sind auf dem zentralen Stellenportal ausgeschrieben. Bewerbungen gehen direkt an die jeweiligen Schulleitungen in den Gemeinden.

① www.personal.lu.ch > [Offene Stellen](#) > [Lehrpersonen](#)

Personalfragen

Bei der Einstellung und Pflege der Lehrpersonen werden die Schulleitungen und Behörden von der DVS unterstützt. Stichworte: Berufsauftrag, Beurteilungs- und Fördergespräche, Weiterbildungsverträge.

① www.volksschulbildung.lu.ch > [Beratung & Personelles](#) > [Personalfragen](#)

Personaladministration

Für Auskünfte in personalrechtlichen und personaladministrativen Fragen sowie die Personalarbeit ist die Dienststelle Personal im Finanzdepartement (HR Services, Team Volksschulen) zuständig.

① www.personal.lu.ch

Dispensationen

Für individuelle Dispensationen von Schülerinnen und Schülern braucht es ein begründetes Gesuch. Folgende Instanzen sind zuständig:

- Dispensation von bis zu drei Tagen: die Klassenlehrperson
- Für längere Dispensationen: die Schulleitung

Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

① [Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung \(VBV\), SRL Nr. 405, § 10](#)

Ferien	<p>Während eines Schuljahres haben die Schülerinnen und Schüler 14 Wochen Ferien. Der Ferienplan auf Gemeindeebene wird auf Antrag der Schulleitung durch die Bildungskommission festgelegt. Merkblatt mit den kantonalen Vorgaben und Ferienpläne der Gemeinden:</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Planung Schuljahr</p>
Hausaufgaben	<p>Es liegt in der Kompetenz der Lehrperson, Hausaufgaben zu erteilen. Sie müssen den Leistungsmöglichkeiten der Schüler/innen angepasst sein.</p> <p>① Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV), SRL Nr. 405, § 9</p> <p>① Mehr zum Thema Hausaufgaben: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Hausaufgaben</p>
Lehrmittel	<p>Die Lehrmittel helfen, die Lernziele in den Lehrplänen umzusetzen. Aus Gründen der Qualitätssicherung schreibt der Kanton vor, welche Lehrmittel obligatorisch sind und von den Gemeinden angeschafft werden müssen. Die Dienststelle Volksschulbildung veröffentlicht jährlich ein Lehrmittelverzeichnis, das auf der Website der DVS zu finden ist.</p> <p>① Lehrmittelverzeichnis: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Lehrmittel</p> <p>① Bezug der Lehrmittel: Kantonaler Lehrmittelverlag, www.lmvdms.lu.ch</p>
Lehrplan 21	<p>Alle Stufen und Klassen arbeiten mit dem Lehrplan 21.</p> <p>① Lehrplan 21 www.lehrplan21.lu.ch</p>
Netzwerk Luzerner Schulen	<p>Das Netzwerk ist ein Verbund von Schulen, die ihre Weiterentwicklung auf freiwilliger Basis gemeinsam reflektieren, planen und zielorientiert vorantreiben.</p> <p>① www.netzwerkschulen.lu.ch</p>

Notfälle und Prävention	Hilfe in Notfällen und bei der Prävention: Kontaktstellen und Unterlagen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldienste.
	① www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Notfälle
Rechte und Pflichten der Eltern	Von der Pflicht der Elterngespräche bis zur Verantwortlichkeit für den Schulweg: Wichtig zu wissen – für Eltern und die Verantwortlichen der Schule:
	① www.volksschulbildung.lu.ch > Schulsystem & Schulen > Schulsystem > Rechte und Pflichten der Eltern
Religion	<p>Konfessioneller Religionsunterricht</p> <p>Der konfessionelle Religionsunterricht führt die Kinder in die jeweilige Religion ein. Organisation, inhaltliche Gestaltung und Finanzierung sind Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung (§ 34 Abs. 3 VBG).</p>
	① www.volksschulbildung.lu.ch > Recht & Finanzen > Schulrecht > Unterricht & Recht
Schulaufsicht	Die Schulaufsicht befragt die Schulleitungen systematisch, ob die kantonalen Vorgaben eingehalten werden. Wenn nötig, leitet sie Massnahmen ein.
	① www.volksschulbildung.lu.ch > Aufsicht & Evaluation > Schulaufsicht
Schulberatung	Die Schulberatung der DVS leistet psychologisch-pädagogische Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Teams der Volksschule, für Fachpersonen der Schulischen Dienste, inkl. Schulsozialarbeit, Mitarbeitende der Tagesstrukturen und der Heilpädagogischen Früherziehung sowie für die Leitungen und Lehrpersonen der Musikschulen. Zudem bietet die Schulberatung bei langer Arbeitsunfähigkeit ein Case Management an.
	① www.volksschulbildung.lu.ch > Beratung & Personelles > Schulberatung
Schulentwicklung	Die Schulen können sich in Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützen lassen.
	① www.volksschulbildung.lu.ch > Entwicklung

Schulen für alle	<p>«Schulen für alle» ist ein umfassendes Entwicklungsvorhaben mit dem Ziel, bei der Ausgestaltung der Volksschule neue Akzente zu setzen, damit diese stark und zukunftsorientiert bleibt. Das Vorhaben startete 2023 und dauert bis 2035.</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Entwicklung > Schulen für alle</p>
Schulevaluation	<p>Jede Volksschule wird periodisch einer systematischen, fundierten und umfassenden Aussensicht unterzogen. Dies trägt dazu bei, die Qualität der Schule als Ganzes zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Aufsicht & Evaluation > Externe Schulevaluation</p>
Schulveranstaltungen	<p>Schulreisen, Lehrausgänge, Sporttage, Klassenlager, Projektwochen usw. sind obligatorische Schulveranstaltungen. Die Lehrpersonen informieren die Eltern jeweils frühzeitig.</p>
Schulweg, Schüler/innen-Transport	<p>Der Schulweg ist die Strecke von zuhause bis zur Schule. Die Eltern sind zuständig für die Aufsicht und tragen die Verantwortung. Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Verkehrssicherheit auf den regelmässig begangenen Schulwegen. Ist der Schulweg nicht zumutbar, ist die Gemeinde für die Organisation und Finanzierung des Schülertransports zuständig (§ 36a VBG).</p> <p>① Merkblatt «Zumutbarer Schulweg»: www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Planen & Organisieren > Schulweg</p>
Stundenplanung	<p>Der Stundenplan wird von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen erstellt. Er richtet sich nach der geltenden kantonalen Wochenstundentafel (WOST).</p> <p>① www.volksschulbildung.lu.ch > Unterricht & Organisation > Fächer, WOST & Lehrmittel > Wochenstundentafel WOST</p>